

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Altorientalistik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

Vom 26. März 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-14)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 4: Ausgestaltung und Ziele des Master-Studiums

Das Master-Studienfach „Altorientalistik“ in der Zwei-Fächer-Kombination wird als forschungsorientiertes Studienfach der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in Fortsetzung eines Bachelor-Studiums der Altorientalistik angeboten.

Ziel der Ausbildung in diesem Studienfach ist es, die Studierenden mit weiteren Teilgebieten der Altorientalistik vertraut zu machen und sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen.

Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich später flexibel in die vielfältigen Aufgabengebiete unserer Gesellschaft einzuarbeiten, in denen die genannten Methoden zum Einsatz kommen oder kommen können.

Durch die Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Rahmen in der Lage sind, eine Aufgabe nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.

Abs. 5: Verleihung eines akademischen Master-Grades

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird unter Beachtung der Regelungen von § 2 Abs. 6 ASPO der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.

**Zu § 4 ASPO:
Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 4:

Zum Master-Studienfach Altorientalistik wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss mit mindestens dem Notendurchschnitt 2,5 (oder Grad C nach dem ECTS-Notensystem) im Fach Altorientalistik oder Alte Welt – Schwerpunkt Altorientalistik an der Universität Würzburg oder einen entsprechenden in- oder ausländischen Abschluss vorweist, es sei denn, dass letzterer nicht gleichwertig ist.

Abs. 4: ununterbrochener Übergang vom Bachelor- ins Master-Studium

Satz 1:

¹Eine aufschiebend bedingte Zulassung zum Master-Studium hinsichtlich eines Immatrikulations-Antrages, der spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters zu stellen ist, kann ausgesprochen werden, sofern im Bachelor-Studium zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens 150 ECTS-Punkte mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,5 oder besser erbracht wurden. ²Die endgültige Zulassung richtet sich nach den Regelungen des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 4 ASPO.

**Zu § 5 ASPO:
Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die beiliegende Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen verwiesen.

Abs. 6: Kombinationen von Studienfächern für das Master-Studium

Sätze 2 und 3:

Das Master-Studium der Altorientalistik mit Altorientalistik als Fach in der Zwei-Fächer-Kombination kann mit allen Fächern kombiniert werden, die ein entsprechendes Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten anbieten. Es wird empfohlen, rechtzeitig eine Studienberatung wahrzunehmen.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung

Satz 1:

Das Studium besteht aus einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 45 ECTS-Punkten sowie der Abschlussarbeit.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

Der allgemeine Studienverlaufsplan gibt eine Empfehlung für den Verlauf des Studiums. Dieser Studienverlaufsplan sowie das jeweils aktuelle Studienangebot auf der Grundlage des Studienplans werden vom Institut für Altertumswissenschaften durch Aushang und durch elektronische Medien bekannt gemacht.

**Zu § 7 ASPO:
Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten.

**Zu § 8 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 3: erfolgreicher Abschluss des Master-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.

Abs. 6: Festlegung weiterer Kontrollprüfungen

Sätze 1 und 3:

Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht 10 ECTS-Punkte bis zum Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das Master-Studium als erstmals nicht bestanden. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin 20 ECTS-Punkte zum Ende des Verwaltungszeitraums des zweiten Fachsemesters nicht erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das Master-Studium als endgültig nicht bestanden.

**Zu § 14 ASPO:
Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Wahlpflichtbereich, welche in demselben Studienfach an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden; Leistungen aus einer Abschlussarbeit werden nicht anerkannt.

**Zu § 17 ASPO:
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Satz 6:

Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, sie können mit Einverständnis des Prüfers bzw. der Prüferin auch in englischer Sprache stattfinden.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Die mündlichen Prüfungen sind stets Einzelprüfungen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 21 ASPO:
Abschlussarbeit: Master-Arbeit**

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

**Zu § 22 ASPO:
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

Die bestandene Abschlussarbeit ist zusätzlich im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen.

Im Falle einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit richtet sich die Erforderlichkeit der Durchführung eines Abschlusskolloquiums nach den fachspezifischen Bestimmungen desjenigen Studienfaches, dessen Prüfungsausschuss für das Prüfungsverfahren der Abschlussarbeit zuständig ist.

Abs. 3: Durchführung des Abschlusskolloquiums

Sätze 1 bis 8:

Das Abschlusskolloquium muss in deutscher Sprache abgehalten werden. Es dauert ca. 90 Minuten.

Abs. 4: ECTS-Punkte-Festlegung, Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich im Master-Studium

Satz 4:

Für das Bestehen des Abschlusskolloquiums werden 5 ECTS-Punkte vergeben. Das Abschlusskolloquium wird dem Wahlpflichtbereich zugeordnet.

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt.

Termine für mündliche Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin abgestimmt.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 4: Bestehen der Master-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Master-Prüfung müssen im Studienfach Altorientalistik als einem von zwei Hauptfächern Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 45 ECTS-Punkten sowie die Master-Arbeit mit 30 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen worden sein.

**Zu § 35 ASPO:
Zeugnisse, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

Abs. 2: Master-Urkunde

Satz 6:

Die Übergabe der Master-Urkunden erfolgt im Rahmen der jährlich stattfindenden akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 10. Februar 2009.

Würzburg, den 26. März 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Altorientalistik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 26. März 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. März 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. März 2009.

Würzburg, den 27. März 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase